

Versammlung des Ehegerichtes den 1. und 2. Mai in Herisau

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **9 (1833)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542441>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Versammlung des Ehegerichtes den 1. und 2. Mai in Herisau.

Das Ehegericht hatte an den genannten beiden Tagen über nicht weniger als 64 Fälle zu sprechen. Wie gewöhnlich war aber unter dieser Menge eine bedeutende Anzahl solcher Fälle, wo gar keine eigentliche Discussion nöthig war. Wir zählen dahin die Begehren um Erlaubniß zur Wiederverehelichung, die fast immer nur eine Förmlichkeit sind, durch welche die Scheidung etwas mühsamer werden soll; die schon durch das Gesetz ausgesprochenen Scheidungen, wo Ehebruch, muthwillige Verlassung u. s. w. stattfanden; die völligen Scheidungen nach vorangegangener halber Scheidung, die man gleicherweise als ausgemachte Sache annimmt, u. s. w.

Ganz geschieden wurden 25 Ehen; unter diesen 14 nach vorangegangener halber Scheidung, 3 wegen Ehebruchs, 1 wegen muthwilliger Verlassung, und die übrigen wegen anderer Gründe.

Halbe Scheidung wurde über 21 Ehen ausgesprochen, die Erlaubniß zur Wiederverehelichung von 10 Personen nachgesucht, und zudem noch über ein Streitiges Eheversprechen abgeurtheilt und sieben Ehepaaren die nachgesuchte Ehescheidung gänzlich verweigert.

Die Urtheile zeichneten sich diesesmal durch größere Strenge gegen thätliche Mißhandlungen aus, die unter Ehegatten vorgefallen, welche diesesmal alle dem Strafamte überwiesen wurden.

Von den verschiedenen Gemeinden sind aus jeder sovieler Fälle vor das Ehegericht gebracht und sovieler Ehen gänzlich geschieden worden, als das nachstehende Verzeichniß aufweist.

Urnäsch	hatte	4	Fälle,	und	keine	Scheidungen.
Herisau	"	15	"	6	"	"
Hundweil	"	1	"	—	—	"
Schwellbrunn	"	—	"	—	—	"
Stein	"	6	"	4	—	"

Schönengrund hatte	Fälle, und	Scheidungen.
Waldstatt	5	1
Teuffen	2	1
Bühler	—	—
Speicher	4	3
Trogen	2	1
Rehtobel	3	1
Wald	2	1
Grub	1	—
Heiden	7	4
Wolfhalden	4	—
Luzenberg	2	1
Walzenhausen	1	—
Neute	—	—
Gais	5	2

Historische Analecten.

Der Kirchenbau No 1686 in wald hat kostet

I. Die Materialia

An Kalk 2055½ viert.	407 fl. 6 fr.
Holz.	626 = 57 =
Dachnägel.	110 = 32 =

Sa. 1144 fl. 35 fr.

II. Die Arbeit.

Steinbrechen und sprengen.	178 fl. 40 fr.
Steinmegen.	245 = 31 =
Maurer zusammen.	554 = 23½ =
Pflasterrührer.	116 = 6 =
Zimmerleut.	586 = 9½ =
Decker.	84 = 18 =
Thurnthach anstreichen.	55 = 12 =
Tischenmacher.	85 = 17½ =
Drayer arbeit.	11 = 29 =
Sailer.	33 = 25 =
Kupferschmid.	16 = 24 =
Schmid.	74 = 55 =
Schloßer.	12 = 27 =
Glasier.	34 = 34½ =

Sa. 2093 fl. 42 fr.

Obige 1144 = 35 =

Sa. 3234 fl. 37 fr.